

An
Landesinnungen Bau
Fachvertretungen Bauindustrie
Verteiler Bauindustrie
AS für Rechts- und Versicherungsfragen

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
MW/TP

Datum
3.3.2026

RUNDSCHREIBEN Nr. 06

Novelle des Bundesvergabegesetzes - Änderungen im Baubereich ab 1.3.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit [BGBl I 8/2026](#), ausgegeben am 27.2.2026, wurde das Bundesvergabegesetz novelliert. Die für die Bauwirtschaft wesentlichen Änderungen werden im Folgenden kurz zusammengefasst:

- § 43: Der Subschwellenwert für das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung wurde ins Gesetz übernommen und für Bauaufträge auf € 2 Mio. angehoben.
- § 44: Die Möglichkeit, Aufträge bis zu einem Subschwellenwert von € 80.000 im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben, wurde gestrichen, ebenso die Ausnahme der Vergabe geistiger Dienstleistungen in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer.
- § 46: Der Subschwellenwert für die Direktvergabe wurde ins Gesetz übernommen und für Bauaufträge auf € 200.000 angehoben. Bei einem geschätzten Auftragswert über € 50.000 hat der Auftraggeber „*sich um die Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisankündigungen zu bemühen, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.*“
- § 47: Der Subschwellenwert für die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung wurde ins Gesetz übernommen und für Bauaufträge auf € 2 Mio. angehoben. Ergänzt wurde aufgrund der EU-Rechtsprechung, dass bei Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses eine rein nationale Bekanntmachung nicht ausreichend und diesfalls eine Bekanntmachung auch außerhalb Österreichs geboten ist.
- § 78: Der Katalog der Ausschlussgründe wurde erweitert, insbesondere um § 168b StGB (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren). Neu aufgenommen wurde eine Bestimmung, wonach ein Unternehmer auszuschneiden ist, wenn der Auftraggeber „*Kenntnis von einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes*“

oder einer Verwaltungsbehörde in Österreich, in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens hat, durch die der Unternehmer von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde.“

- § 79: Der Zeitpunkt für das Vorliegen der Eignung wurde insofern flexibler gestaltet, als die Eignung hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit in bestimmten Fällen erst zu einem späteren Zeitpunkt als der Angebotsabgabe bzw. -öffnung vorliegen muss.
- § 83: Die Verpflichtung zur aktiven Zusammenarbeit zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit wurde auf den öffentlichen Auftraggeber ausgeweitet und umfasst nun auch den „*dadurch entstandenen Schaden*“.

Ein neuer Abs 2a schränkt die Verpflichtung zur Zusammenarbeit ein, wenn noch keine rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung vorliegt.

Abs 4 schließt die Glaubhaftmachung der Zuverlässigkeit für den Zeitraum aus, für den ein Unternehmer „*durch eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde in Österreich, in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde.*“

- § 138: Die Bestimmung zum Vorgehen bei Mangelhaftigkeit der Angebote wegen ungeeigneter Subunternehmer wurde ergänzt: „*Bei Ablehnung eines Subunternehmers kann der Bieter diesen ersetzen, sofern es dadurch nicht zu einer wesentlichen Änderung des Angebotes kommt.*“
- § 340: Die Regelungen zur Gebührenberechnung wurden komplett überarbeitet und transparenter gestaltet. Durch die Einführung von ziffernmäßig bestimmten Gebührentkategorien ist für die Bieter vorab leichter abschätzbar, welche Gebühren im Fall eines Vergaberechtsschutzverfahrens (z.B. Nachprüfungsantrag) auf sie zukommen.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die bisher für Bauaufträge geltende „Losregelung“ im Unterschwellenbereich auf Liefer- und Dienstleistungen erweitert wurde. Künftig ist damit für die Wahl des Verfahrens im Unterschwellenbereich generell der Wert des einzelnen Loses (und nicht mehr der Gesamtwert aller Lose eines Vorhabens) maßgeblich.

Die Änderungen sind mit 1.3.2026 in Kraft getreten und auf Vergabeverfahren anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt neu eingeleitet wurden bzw. werden.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer



Mag. Matthias Wohlgemuth
Referent